

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

A. Zielsetzung

Herbeiführung des Schutzes für den Verbraucher vor Übereilung und wirtschaftlicher Übervorteilung und vor der mißbräuchlichen Anwendung von Techniken, mit denen Bewußtsein, Psyche und Persönlichkeit manipuliert werden können.

B. Lösung

Verabschiedung eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 800 00 – Le 1/98

Bonn, den 29. Januar 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet
der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für entgeltliche Verträge über die Leistung von Lebensbewältigungshilfe zwischen einer Person, die solche Verträge in Ausübung ihres Gewerbes (§ 1 der Gewerbeordnung) oder ihrer beruflichen Tätigkeit abschließt (anbietende Person) und einer natürlichen Person, die bei Vertragsabschluß außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt (hilfesuchende Person). Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die Lebensbewältigungshilfe durch Angehörige des ärztlichen Berufs oder des Heilpraktikerberufs in Ausübung der Heilkunde geleistet wird.

(2) Lebensbewältigungshilfe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Dienstleistung, die Helferinnen, Helfer oder Helfergruppen gegenüber einer anderen Person unter deren Mitwirkung mit dem Ziel der Feststellung oder Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten erbringen.

§ 2

Form und Inhalt des Vertrages

(1) Verträge über Lebensbewältigungshilfe nach § 1 bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vertragsurkunde muß Angaben enthalten

1. über die genaue Bezeichnung und Anschrift der anbietenden Person,
2. zur genauen Beschreibung der Leistung und des angestrebten Ziels einschließlich einer kurzen Beschreibung der angewandten Methode und der theoretischen Grundlagen,
3. über die berufliche Qualifikation der Helferin oder des Helfers,
4. über Art sowie die voraussichtliche Anzahl und Dauer der Veranstaltungen,
5. darüber, ob die Veranstaltungen in Gruppen oder einzeln durchgeführt werden sollen,
6. über den Gesamtpreis sowie den Einzelpreis je Veranstaltung,
7. darüber, ob Begleitmaterial erworben werden muß und welche Kosten hierdurch entstehen,
8. darüber, ob der Vertragsgegenstand Teil eines Gesamtkonzepts ist, und über den Preis der hierzu gehörenden Leistungen.

(3) Der hilfesuchenden Person ist eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde auszuhändigen. Ist die Lebensbewältigungshilfe an eine dritte Person zu leisten, so hat diese gegenüber der anbietenden Person einen Anspruch auf schriftliche Information über die in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Angaben sowie darüber, ob der Vertragsgegenstand Teil eines Gesamtkonzepts ist.

§ 3

Widerrufsrecht

(1) Eine auf den Abschluß eines Vertrages im Sinne von § 1 gerichtete Willenserklärung, die gegenüber der anbietenden Person abgegeben wird, wird erst wirksam, wenn sie nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Abschluß des schriftlichen Vertrages der anbietenden Person gegenüber schriftlich widerrufen wird. Dies gilt auch für einen Kreditvertrag, der zwischen der anbietenden Person und der hilfesuchenden Person zum Zwecke der Finanzierung des Entgelts für die Lebensbewältigungshilfe abgeschlossen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der hilfesuchenden Person die in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannte, alle Angaben nach § 2 Abs. 2 enthaltende Abschrift der Vertragsurkunde sowie eine schriftliche Belehrung über ihr Recht zum Widerruf ausgehändigt wird. Die Belehrung muß Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers, einen Hinweis auf die schriftliche Form der Widerrufserklärung und darauf enthalten, daß die Widerrufsfrist durch rechtzeitige Absendung des Widerrufs gewahrt wird. Die Belehrung ist drucktechnisch deutlich zu gestalten und von der hilfesuchenden Person gesondert zu unterschreiben. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Abschrift der Vertragsurkunde oder die schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht der hilfesuchenden Person ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast die anbietende Person.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens in dem Zeitpunkt, in dem beide Parteien den Vertrag vollständig erfüllt haben.

(4) Im Falle des Widerrufs sowie der Nichtigkeit des Vertrages wegen Nichteinhaltung der Form nach § 2 Abs. 1 und 2 hat die anbietende Person das empfangene Entgelt, die hilfesuchende Person empfangene Sachen zurückzugewähren. Der Widerruf wird durch die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nicht ausgeschlossen. Hat die hilfesuchende Person die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit zu vertreten, so hat sie der anbietenden Person den Wert oder die Wertminderung zu ersetzen. Ist die hilfesuchende Person nicht

nach Absatz 2 belehrt worden und hat sie auch nicht anderweitig vor der Verschlechterung oder dem Eintritt der Unmöglichkeit der Rückgewähr von ihrem Widerrufsrecht oder dem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, so hat sie die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit nur dann zu vertreten, wenn sie diejenige Sorgfalt nicht angewendet hat, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(5) Der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts oder der Berufung auf die Nichtigkeit des Vertrages ist nicht zu vergüten; die anbietende Person kann einen der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Lebensbewältigungshilfe entsprechenden Anteil ihrer Vergütung nicht verlangen.

§ 4

Anzahlungen

Vereinbarungen über die Leistung einer Anzahlung sind unwirksam, wenn diese die Höhe des auf einen Monat entfallenden Anteils der Vergütung übersteigt.

§ 5

Kündigung

(1) Der Vertrag kann von der hilfeschuchenden Person in Abweichung von § 620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung gemäß den §§ 621, 626 und 627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Im Fall der Kündigung schuldet die hilfeschuchende Person nur den Teil der Vergütung, der den bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen bei gleichmäßiger Verteilung auf die Einzelleistungen entspricht. Eine zuviel gezahlte Vergütung ist zurückzugewähren.

§ 6

Verbot der Aufrechnung

Die Aufrechnung der anbietenden Person mit ihrer Forderung auf Zahlung des Entgelts aus einem Vertrag gemäß § 1 gegen die Forderung einer bei ihr tätigen Person auf Zahlung der Vergütung für diese Tätigkeit ist unwirksam.

§ 7

Ausschluß abweichender Vereinbarungen/ Umgehungsverbot

(1) Von den §§ 2 bis 6 und 9 kann nicht zum Nachteil der hilfeschuchenden Person abgewichen werden.

(2) Dieses Gesetz ist auch dann anzuwenden, wenn seine Vorschriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 8

Anwendung anderer Gesetze

Auf Verträge gemäß § 1 sind die Vorschriften des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes und des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht bleiben unberührt.

§ 9

Ausschließlicher Gerichtsstand

Für Klagen aus Verträgen im Sinne von § 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die hilfeschuchende Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 10

Entsprechende Anwendung

(1) Wird der Vertrag über Lebensbewältigungshilfe mit der anbietenden Person von einer natürlichen Person in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder von einer juristischen Person geschlossen, so sind §§ 2, 3 Abs. 4 und 5, §§ 4 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist für Klagen aus Verträgen im Sinne von § 1 auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die natürliche oder juristische Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 11

Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz gilt nicht für Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Der Gesetzentwurf soll zum Verbraucherschutz im Bereich der gewerblich angebotenen Lebensbewältigungshilfe beitragen. Dieser Markt hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen und ist dadurch gekennzeichnet, daß sachlich rationale und wirtschaftliche Erwägungen der hilfesuchenden Person beim Vertragsschluß als Schutzmechanismen vor unangemessenen Vertragsbedingungen oft im Hintergrund stehen, weil sich das Angebot für die hilfesuchende Person als Mittel zur Bewältigung ihrer Probleme darstellt. In dieser besonderen Nachfragesituation ist typischerweise die Kritikbereitschaft und -fähigkeit eingeschränkt. Unter der Vielzahl von Angeboten, die auf diesen Markt drängen, sind auch solche, deren Dienstleistungen und Aktivitäten erheblichen Anstoß erregen. Ihnen wird vorgeworfen, durch Einsatz bewußtseinsverändernder Psychotechniken die hilfesuchenden Personen abhängig zu machen und sie wirtschaftlich auszubeuten. Dies macht es erforderlich, durch besondere Regelungen der hilfesuchenden Person die Bedingungen des abzuschließenden Vertrages vor Augen zu führen und transparent zu machen und sie vor vor-eiligen Vertragsabschlüssen zu schützen. Dieses soll insbesondere durch folgende Instrumente erreicht werden: Schriftform des Vertrages, Aushändigung einer detaillierten, schriftlichen Leistungsbeschreibung, Widerrufsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluß.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen ist Lebensbewältigungshilfe, die in Ausübung der Heilkunde durch Angehörige des ärztlichen Berufes und des Heilpraktikerberufes geleistet wird, sowie die nichtgewerbliche Lebensbewältigungshilfe, wie sie durch gemeinnützige Organisationen und insbesondere die Amtskirchen ausgeübt wird. Für diesen Bereich kann davon ausgegangen werden, daß eine Ausnutzung der besonderen Situation der hilfesuchenden Person nicht erfolgt.

Der Entwurf sieht davon ab, zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher besondere Regelungen im Hinblick auf eingetretene Gesundheitsschädigungen einzuführen, bei denen eine Verursachung durch die Lebensbewältigungshilfe in Betracht kommt. Eine Abweichung von der grundsätzlichen Beweislastverteilung könnte es Betroffenen zwar erleichtern, Gesundheitsschäden auf die Lebensbewältigungshilfe zurückzuführen und damit zu einem Schadensersatzanspruch zu gelangen. Eine gesetzliche Beweiserleichterung wäre jedoch nur vertretbar, wenn die Zusammenhänge zwischen Methoden der Lebensbewältigungshilfe und eingetretenen Gesundheitsschäden, insbesondere psychischen Schäden, wissenschaftlich hinreichend geklärt wären.

Das ist jedoch nicht der Fall. Der Entwurf geht im übrigen davon aus, daß für Schadensersatzansprüche das vorhandene Instrumentarium an Beweislastnormen ausreicht und daß insoweit im Hinblick auf die Lebensbewältigungshilfe die Grundsätze der Beweislast in der Arzthaftung entsprechend herangezogen werden können.

II.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Für diejenigen, welche gewerbliche Lebensbewältigungshilfe anbieten, kann in der Phase der Werbung und des Vertragsabschlusses ein zusätzlicher Aufwand entstehen, von dem jedoch keine quantifizierbaren Auswirkungen auf den Preis der angebotenen Leistung zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 regelt den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich. Lebensbewältigungshilfe kann in den verschiedensten Arten praktischer Ausgestaltung erfolgen, z.B. durch Gespräch, Unterricht, mentales und/oder körperliches Training in sogenannten Selbsterfahrungsgruppen, Kursen, Workshops oder im Selbststudium und Selbsttraining unter Verwendung schriftlicher und/oder audiovisueller Unterrichtsmittel und/oder interaktiver Maschinen. Sie ist nicht auf die seelische Befindlichkeit beschränkt, sondern kann sich auch auf den Bereich geistig-seelischer Fähigkeiten richten. Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes ist auch die Feststellung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten einzubeziehen; auf diese Weise ist es Anbietern verwehrt, der Lebensbewältigungshilfe eine Phase vorzuschalten, die nicht unter das Gesetz fällt. Vom sachlichen Anwendungsbereich nicht ausgeschlossen ist die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen, wenn sie nicht durch Ausübung der Heilkunde geschieht, da durchaus auch bei solchen Hilfesuchenden die Erwartung der Besserung erweckt werden kann und nicht gewährleistet ist, daß solche Personen durch diejenigen, die gewerbliche Lebensbewältigungshilfe anbieten, einer medizinischen Behandlung zugeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen bedürfen solche Personen des gleichen Schutzes wie alle übrigen Hilfesuchenden. Die Abgrenzung zum Bereich medizinischer Behandlung erfolgt durch Absatz 1, in dem Lebensbewältigungshilfe, die durch Angehörige des Arzt- und Heilpraktikerberufes geleistet wird, aus dem Kreis der von § 1 erfaßten Tätigkeiten teilweise herausgenommen wird. Damit fällt die Behandlung durch Ärztinnen und Ärzte, das heißt auch Psychiaterinnen und Psychiater oder zugelassene Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nicht unter das Gesetz, sofern die Le-

Lebensbewältigungshilfe in Ausübung der Heilkunde erfolgt. Durch letztere Einschränkung sollen solche Fälle innerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes bleiben, in welchen die Lebensbewältigungshilfe nicht im Rahmen der heilkundlichen Berufsausübung erfolgt. Für die Ausnahme kommt es nicht auf die Person des Anbietenden, sondern auf denjenigen an, der die Lebensbewältigungshilfe selbst vornimmt. Allerdings wird es ausreichen, daß die im Sinne des Arzt- oder Heilpraktikerberufes qualifizierte Person die verantwortliche Aufsicht führt. Aufgrund des insoweit geltenden Zulassungssystems (Approbation bzw. Zulassung als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker) und der Berufsethik ist in diesem Bereich Seriosität der anbietenden Personen zu unterstellen. Die Stoßrichtung des Gesetzes zielt nicht auf diesen klassischen Bereich der Behandlung psychischer Krankheiten ab, sondern auf das Angebot der Hilfe bei der Lösung allgemeiner Lebensprobleme durch – meist spezifisch nicht qualifizierte – Helferinnen bzw. Helfer.

Aus dem gleichen Grund soll das Gesetz auch nicht die Lebensbewältigungshilfe erfassen, die von Kirchen als Teil ihrer seelsorgerischen Tätigkeit gewährt wird. Da beispielsweise auch die Scientology Kirche sich als solche bezeichnet und dies auch für andere Sekten gilt, die gerade nicht von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollen, ist eine Ausnahme für alle Kirchen nicht tunlich. Hier läßt sich vielmehr die gewünschte Abgrenzung über das Merkmal der Entgeltlichkeit und der Gewerblichkeit erreichen: Sofern das Angebot nicht durch materiell-wirtschaftliche Gründe veranlaßt ist, ist eine Überverteilung der hilfeschuchenden Person von vornherein nicht zu befürchten. Die Kirchen werden die von ihnen als Teil des seelsorgerischen Auftrags angebotene Lebensbewältigungshilfe meist unentgeltlich erbringen. Soweit dennoch im Einzelfall ein Entgelt verlangt wird (evtl. einkommensabhängig) wird dieses lediglich der Kostendeckung dienen. Demgegenüber ist beispielsweise für die Scientology Kirche durch das Hamburgische Obergerichtsgericht (Urteil vom 6. Juli 1993 – Bf VI 12/91) entschieden worden, daß deren Verkauf von Büchern, Kursen etc. als gewerblich einzustufen sei, da maßgeblich allein die Absicht nachhaltiger Gewinnerzielung sei, unabhängig davon, ob die zu erzielenden Gewinne ausschließlich ideellen Zwecken zugeführt werden sollen.

Ebenfalls mangels eines gewerblichen Angebots ausgeschlossen sind die öffentlich getragenen oder jedenfalls öffentlich finanzierten Volkshochschulen sowie andere gemeinnützige Einrichtungen, sofern dort Einnahmen lediglich zur Deckung eigener Unkosten erzielt werden. Demgegenüber ist allerdings Gewinnerzielungsabsicht und damit Gewerblichkeit bereits dann anzunehmen, wenn Einnahmen in Form von Überschüssen über die eigenen Aufwendungen angestrebt sind, auch wenn diese gemeinnützigen Zwecken zufließen sollen.

Um den Anwendungsbereich andererseits nicht untunlich einzuschränken, ist die Klarstellung vorzunehmen, daß neben der gewerblichen auch die berufliche Tätigkeit vom Anwendungsbereich erfaßt

wird. Diese Ergänzung zielt auf den Bereich der freien Berufe ab. Die Ausübung der freien Berufe ist aus traditionellen Gründen aus dem Begriff der Gewerblichkeit bzw. des Betriebs eines Gewerbes ausgeschlossen, obgleich alle Kriterien dieses Begriffs vorliegen. Eine derartige Differenzierung wie im Gewerberecht ist angesichts der Schutzrichtung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht gerechtfertigt. Allerdings bedeutet dies gleichzeitig, daß die Kriterien der Gewerblichkeit, insbesondere die Absicht der Gewinnerzielung, auch für eine freiberuflich tätige Person, die Lebensbewältigungshilfe anbietet, erfüllt sein müssen.

Vom Anwendungsbereich sind nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 mitumfaßt Verträge, aufgrund derer die Lebensbewältigungshilfe an eine dritte Person geleistet werden soll. Da aufgrund von Absatz 1 der Begriff „hilfesuchende Person“ gleichbedeutend ist mit dem jeweiligen Vertragspartner, geht die Definition in Absatz 2 auch nicht davon aus, daß die Lebensbewältigungshilfe gegenüber der hilfeschuchenden Person, sondern eben nur gegenüber einer „anderen Person“ stattfindet.

In Anlehnung an andere Verbraucherschutzgesetze soll der volle Schutz dieses Gesetzes nur natürlichen Personen zukommen, welche bei Vertragsabschluß außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln. Dem liegt der anerkannte Gedanke zugrunde, daß bei gewerblichem oder beruflichem Handeln größere Erfahrung und Vorsicht vorhanden sind oder zumindest erwartet werden dürfen. Deshalb besteht unter diesen Voraussetzungen ein geringeres Schutzbedürfnis. Insbesondere das Widerrufsrecht als typisches Instrument des Verbraucherschutzes kommt deshalb nur dem in Absatz 1 umschriebenen Personenkreis zu.

Über die in § 10 vorgesehene entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften (insbesondere der §§ 2 und 5) kommen jedoch auch juristische Personen und natürliche Personen, die bei Vertragsabschluß in gewerblicher oder beruflicher Tätigkeit handeln, in den Genuß eines erheblichen Teils der Schutzwirkung dieses Gesetzes.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Festlegung der Schriftform in Absatz 1 verfolgt den Zweck des Übereilungsschutzes. Dies insbesondere in Verbindung mit der Regelung in Absatz 2, der die schriftliche Fixierung derjenigen Angaben vorschreibt, die für die hilfeschuchende Person das Angebot durchschaubar und kalkulierbar machen soll. Die Rechtsfolge beim Fehlen auch nur einer der geforderten Angaben ist Formnichtigkeit des Vertrages. Zum Konkurrenzverhältnis mit dem in § 3 geregelten Widerrufsrecht siehe dort.

Zu Absatz 2

Die nach Absatz 2 zwingenden Angaben sollen für die hilfeschuchende Person eine Warnfunktion erfüllen und ihr eine Beurteilung des Angebotes unter ratio-

nenal Gesichtspunkten – Qualität und Preis des Angebots – ermöglichen.

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung der anbietenden Person umfaßt Namen und Rechtsform. Häufig wird es sich um juristische Personen handeln.

Zu den Nummern 2 und 3

Der hilfeschuchenden Person soll Klarheit über den angestrebten Erfolg der Lebensbewältigungshilfe und die hierfür eingesetzten Mittel verschafft werden. Die Kennzeichnung der Methode, die häufig den Namen ihres „Erfinders“ trägt, und die Beschreibung der theoretischen Grundlagen dieser Methode sind geeignet, der hilfeschuchenden Person Aufschluß darüber zu geben, wie sie das konkrete Angebot einzuordnen hat – als wissenschaftlich oder nichtwissenschaftlich, als seriös oder unseriös. Eine kurze Bezeichnung der angewandten Methode und der theoretischen Grundlagen genügt sowohl dem Interesse der hilfeschuchenden Person an Aufklärung als auch dem Interesse der anbietenden Person, keine unzumutbar lange Leistungsbeschreibung abgeben zu müssen. Die Kennzeichnung der beruflichen Qualifikation der HelferIn bzw. des Helfers in bezug auf ihre bzw. seine Helfertätigkeit erfüllt den gleichen Zweck: Es sollen keine falschen Vorstellungen über Ausbildung und fachliche Eignung der HelferIn bzw. des Helfers entstehen.

Zu den Nummern 4 bis 8

Diese Angaben dienen insbesondere dazu, den Umfang der angebotenen Leistung transparent zu machen und der hilfeschuchenden Person so das Preis-Leistungsverhältnis vor Augen zu führen. So soll der Verschleierung überhöhter oder sogar wucherischer Preise vorgebeugt werden. Nummer 8 betrifft allerdings nicht den Inhalt des konkreten Vertrages, sondern bezieht sich vielmehr auf den Preis weiterer Leistungen, deren Inanspruchnahme der hilfeschuchenden Person häufig als sinnvoll oder sogar notwendig empfohlen wird. Eine Aufklärung über den Preis derartiger Folgeangebote ist im Interesse der hilfeschuchenden Person notwendig, um ihr den finanziellen Umfang der Gesamtmaßnahme vor Augen zu führen und um einer Aushebelung der Warnfunktion durch das Aufsplitten der Gesamtmaßnahme in zahlreiche, finanziell leicht verkraftbare Verträge zu begegnen.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß die durch das Widerrufsrecht nach § 3 eingeräumte Überlegungsfrist nur sinnvoll genutzt werden kann, wenn die hilfeschuchende Person die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben schriftlich in Händen hält. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung einer Abschrift der Vertragsurkunde hat zur Folge, daß die Ausschußfrist für die Ausübung des Widerrufsrechts (§ 3 Abs. 1) nicht zu laufen beginnt, solange die Aushändigung nicht nachgeholt wird. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil die hilfeschuchende Person ohne Innehabung der Vertragsurkunde gar nicht zur Über-

prüfung ihres Entschlusses in der Lage ist. Im übrigen dient die Aushändigungspflicht auch Beweis Zwecken.

Satz 2 betrifft den Fall, daß die vertragsschließende Person und diejenige Person, die die Lebensbewältigungshilfe in Anspruch nimmt, verschieden sind. Die Regelung beruht auf der Erwägung, daß in dieser Konstellation ein schützenswertes Interesse auch der dritten Person an Information über die Art der Lebensbewältigungshilfe besteht. Mittelbar dient der Informationsanspruch auch den Interessen der vertragsschließenden hilfeschuchenden Person, da die dritte Person ihr u. U. ergänzende Aufklärung vermittelt. Diejenigen Angaben, welche für die wirtschaftliche Beurteilung des Angebots maßgeblich sind, sind jedoch für die dritte Person nicht von Interesse; sie sind deshalb von dem Informationsanspruch nach Satz 2 ausgeklammert.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Das Widerrufsrecht ist ein zentraler Baustein im Gefüge zum Schutz der hilfeschuchenden Person. Diese soll an möglicherweise voreilig abgegebene Abschlußerklärungen, die evtl. aufgrund von Überredung oder sogar unter dem Eindruck einer Probeveranstaltung zustande kommen, nicht sofort gebunden sein, sondern in die Lage versetzt werden, ihren Entschluß unter Berücksichtigung aller für eine rationale Entscheidung maßgeblichen Faktoren zu überdenken.

Das Rechtsinstrument ist aus anderen Verbraucherschutzgesetzen (§ 7 Verbraucherkreditgesetz, § 1 Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, § 5 Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitznutzungsrechten an Wohngebäuden) bekannt, die Rechtskonstruktion – Wirksamwerden der Erklärung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist ohne Erklärung des Widerrufs – den angeführten Vorschriften nachgebildet.

Die Widerrufsfrist von zwei Wochen erscheint im Hinblick auf die besonderen Gefahren gerechtfertigt, denen die hilfeschuchende Person unter Umständen ausgesetzt ist. Insbesondere soll die Frist so ausreichend bemessen sein, daß der Effekt bereits angewandter, beeinflussender Psychotechniken abgebaut werden und fachkundiger Rat (möglicherweise von öffentlichen Aufklärungs- und Beratungsstellen) eingeholt werden kann. Der damit einhergehende Nachteil, daß die hilfeschuchende Person in der Regel frühestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Vertragsschluß in den Genuß der Lebensbewältigungshilfe kommen wird, ist demgegenüber in Kauf zu nehmen. Fälle, in denen die hilfeschuchende Person dringend psychischer Hilfe bedarf, werden ohnehin meist dem medizinischen Bereich zuzuordnen sein.

Der oben beschriebene Schutzgedanke macht es notwendig, das Widerrufsrecht auch auf einen zum Zweck der Finanzierung des Entgelts abgeschlossenen Kreditvertrag zwischen anbietender und hilfeschuchender Person zu erstrecken. Anderenfalls würde durch die sofort eintretende Bindung an den Kredit-

vertrag in solchen Fällen das Widerrufsrecht hinsichtlich des Lebensbewältigungshilfevertrages faktisch ins Leere gehen. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Kreditverträge mit Dritten. Für solche gewährt aber jedenfalls das Verbraucherkreditgesetz im Rahmen seines Anwendungsbereichs auch eine einwöchige Widerrufsfrist.

Die Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Absendung der Widerrufserklärung ist ebenfalls aus dem Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, dem Verbraucherkreditgesetz, dem Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden und dem Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht bekannt und dient zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Zeitpunkt des Zugangs.

Zu Absatz 2

Der Zusammenhang zwischen Aushändigung der vollständigen Urkunde und dem Beginn der Widerrufsfrist wurde bereits oben zu § 2 Abs. 3 erläutert. Durch die Anknüpfung des Fristbeginns an die Aushändigung der vollständigen Vertragsurkunde soll erreicht werden, daß

1. die in § 2 Abs. 2 genannten Angaben in die Urkunde aufgenommen werden und
2. deren Inhalt der hilfeschuchenden Person schriftlich zur Verfügung steht.

Allerdings bewirkt die teilweise oder vollständige Nichteinhaltung des § 2 Abs. 1 und 2 bereits die Formnichtigkeit des Vertrages, so daß die Verlängerung der Widerrufsfrist für diesen Fall entbehrlich erscheinen könnte – rechtstechnisch ist ein Widerruf bei Formnichtigkeit nicht notwendig. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, daß die hilfeschuchende Person häufig nicht wissen wird, daß sie sich auf Formnichtigkeit berufen kann, während sie über ihr Widerrufsrecht ausdrücklich zu belehren ist. Durch die Gewährung des unbefristeten Widerrufsrechts auch in Fällen der Formnichtigkeit ist deshalb ein wirksamer Schutz der hilfeschuchenden Person gewährleistet.

Im übrigen ist die nähere Ausgestaltung der Verpflichtung zur Belehrung sowie die Beweislastverteilung für die Absendung der Widerrufserklärung der Regelung in § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden nachgebildet.

Zu Absatz 3

Eine Ausdehnung des Widerrufsrechts über den Zeitpunkt der beiderseitigen vollständigen Vertragserfüllung hinaus erscheint nicht gerechtfertigt, da die hilfeschuchende Person im Fall ihrer Unzufriedenheit während der Vertragsabwicklung Anlaß und Gelegenheit hat, sich über ihre Rechte zu informieren und ihr Widerrufsrecht auszuüben.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Regelung ist dem Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht entnommen und stellt insgesamt eine Modifikation der ansonsten für die

Rückabwicklung einschlägigen bereicherungsrechtlichen Vorschriften dar. Die §§ 812ff. Bürgerliches Gesetzbuch wären an sich auch im Fall des Widerrufs anzuwenden, da bei fristgemäßem Widerruf die Erklärung der hilfeschuchenden Person nicht wirksam wird, somit eine Rechtsgrundlage für bereits erbrachte Leistungen fehlt. Die beiderseitige Interessenlage ist im Fall der Formnichtigkeit gemäß § 2 gleichgelagert wie im Fall des Widerrufs. Deshalb wurde auch der Fall der Formnichtigkeit in die vorliegende Rückabwicklungsregelung einbezogen.

Eine Rückabwicklung wird in den Fällen, in denen die Widerrufsfrist bei Vertragsabschluß zu laufen beginnt, selten erforderlich sein, da die anbietende Person in dieser Konstellation Leistungen im Hinblick auf die in Absatz 5 enthaltene Regelung häufig erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbringen wird. Diese Konsequenz ist erwünscht, da so die Entscheidung der hilfeschuchenden Person über die Ausübung ihres Widerrufsrechts unbeeinflußt von der Tatsache bereits erfolgter Vertragsleistungen gefällt werden kann. Häufiger wird eine Rückabwicklung dann stattzufinden haben, wenn der Lauf der Widerrufsfrist wegen der in Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Regelung nicht bereits bei Vertragsabschluß beginnt. In diesen Fällen kann gleichzeitig die Formnichtigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 vorliegen.

Absatz 4 Satz 1 stellt insoweit eine Abweichung vom Bereicherungsrecht dar, als die Herausgabe des Entgelts bzw. der geleisteten Sachen unabhängig ist von der Kenntnis der Nichtschuld (§ 814 Bürgerliches Gesetzbuch). Diese Kenntnis wird in aller Regel bei Leistungen innerhalb der regulären Widerrufsfrist vorliegen, sie kann auch bei Leistungen innerhalb der nach Absatz 2 Satz 1 verlängerten Widerrufsfrist gegeben sein. Die Anwendbarkeit des § 814 Bürgerliches Gesetzbuch hätte für diese Fälle die gleiche Wirkung wie eine vertragliche Bindung, die jedoch nach der Intention des Gesetzes innerhalb des Laufs der Widerrufsfrist gerade nicht gewollt ist.

Die Sätze 2 bis 4 betreffen die Frage, was bei Verschlechterung bzw. Unmöglichkeit der Rückgewähr der empfangenen Sachen zu geschehen hat. Satz 2 stellt klar, daß dieser Umstand den Widerruf nicht ausschließt. Satz 3 stellt gegenüber der in § 818 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch enthaltenen Regelung (keine Herausgabepflicht beim Wegfall der Bereicherung) eine Verschärfung der Haftung dar, die ihre Rechtfertigung darin findet, daß die hilfeschuchende Person, der ihr Widerrufsrecht oder die Nichtigkeit des Vertrages bekannt ist, mit der Möglichkeit einer Rückabwicklung rechnen muß. Der in Satz 3 aufgestellte Grundsatz erfährt wiederum eine Einschränkung durch Satz 4, der für den Fall, daß die hilfeschuchende Person keine Kenntnis von ihrem Widerrufsrecht oder der Nichtigkeit des Vertrages besitzt, den Haftungsmaßstab auf die *diligentia quam in suis* beschränkt.

Einen wichtigen Baustein der Regelung enthält Absatz 5, der Gebrauchsvorteile und die durch die anbietende Person bereits erbrachte Tätigkeit von der nach § 818 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch bestehenden Wertersatzpflicht ausnimmt. Dies trägt entscheidend dazu bei, die Ausübung des Widerrufs-

rechts möglichst unbehindert zu lassen. Die Leistung von Lebensbewältigungshilfe vor Ablauf der Widerrufsfrist erfolgt damit ausschließlich auf eigenes wirtschaftliches Risiko der anbietenden Person. Beruft sich die hilfeschuchende Person auf Formnichtigkeit gemäß § 2 Abs. 1 und 2 anstatt von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, so wäre nicht zu begründen, warum sie nach § 818 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch doch zum Wertersatz der bereits geleisteten Tätigkeit verpflichtet sein sollte. Deshalb ist insoweit eine Gleichbehandlung erforderlich.

Zu § 4

Die Vereinbarung der Leistung einer Anzahlung durch die hilfeschuchende Person vor Ablauf der Widerrufsfrist ist bereits deshalb unwirksam, weil ein Vertrag erst mit Ablauf der Widerrufsfrist zustande kommt. Die vorliegende Regelung soll auch nach Ablauf der Widerrufsfrist die Vorleistungspflicht der hilfeschuchenden Person begrenzen, um einer unausgewogenen Vertragsgestaltung zu begegnen. Jedoch ist ein berechtigtes Interesse der anbietenden Person an einer gewissen Vorleistung anzuerkennen, da diese ihrerseits im Vertrauen auf eine Durchführung des Vertrages kostenauslösende Maßnahmen zu treffen hat (Vorhalten von Personal- und Sachmitteln). Die Möglichkeit der Vereinbarung einer monatlichen Vorauszahlung erscheint hier angemessen und ist zum Beispiel im Bereich der Weiterbildung branchenüblich.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift sollen die hilfeschuchenden Personen ein unabdingbares Kündigungsrecht erhalten. Es soll unabhängig davon gelten, ob der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist oder ob die Vertragsdauer im Sinne von § 620 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmt oder wenigstens bestimmbar ist. Wegen der Eigenart des Vertragsgegenstandes ist es geboten, daß die Hilfeschuchenden bei Verträgen, die nicht nur kurzfristig laufen, in jedem Fall die Möglichkeit haben, sich mit angemessener Frist vom Vertrag zu lösen.

Ein solches Kündigungsrecht ist nicht weniger wichtig als das Widerrufsrecht, weil mutmaßlich ein nicht ganz geringer Teil der Betroffenen trotz der in § 2 vorgeschriebenen Informationen während der Widerspruchsfrist noch nicht zu der für sie zutreffenden Bewertung des Leistungsinhalts kommen wird, sondern erst während der Durchführung des Vertrages. Deshalb ist ein Kündigungsrecht notwendig, und es muß auch von Vertragsbeginn an zur Verfügung stehen, nicht etwa erst nach Ablauf einer ersten Vertragsphase ohne Kündigungsmöglichkeit.

Würde ein besonderes Kündigungsrecht nicht vorgesehen, so bestände bei Verträgen, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden oder bei denen die Dauer bestimmbar ist, nach § 620 Bürgerliches Gesetzbuch kein Kündigungsrecht. Für Verträge auf unbestimmte Zeit gäbe es dagegen ein Kündigungsrecht

mit den Fristen des § 621 Bürgerliches Gesetzbuch. Weder diese Unterscheidung noch die Möglichkeit, das Kündigungsrecht abzubedingen oder einzuschränken, entspräche der Interessenlage.

Bei der Ausgestaltung des Kündigungsrechts müssen die Interessen der Anbieterinnen und Anbieter auf der einen Seite und der Hilfeschuchenden auf der anderen Seite gegeneinander abgewogen werden. Unternehmen und Personen, die Leistungen der Lebensbewältigungshilfe anbieten, haben ein Interesse daran, sich durch längerfristige Vertragsbindungen eine sichere Kalkulationsgrundlage zu schaffen. Das gilt insbesondere, wenn angestelltes Personal vorgehalten und Veranstaltungsräume angemietet werden müssen. Andererseits haben die Verbraucherinnen und Verbraucher, die gewerbliche Lebensbewältigungshilfe in Anspruch nehmen, das Interesse, nicht über einen längeren Zeitraum an solchen Verträgen festgehalten zu werden, wenn sie die vereinbarten Veranstaltungen nicht mehr bejahen. Dabei handelt es sich nicht nur um ein wirtschaftliches Interesse. Vielfach werden die Betroffenen weiterhin das Bedürfnis nach Lebensbewältigungshilfe haben und nur mit den Leistungen des konkreten Angebots nicht mehr einverstanden sein. Wenn nach dem Vertrag eine nicht unerhebliche Vergütung zu zahlen ist, werden die Betroffenen aus finanziellen Gründen sich die als notwendig angesehenen Leistungen der Lebensbewältigungshilfe nur dann anderweitig verschaffen können, wenn sie sich aus dem zunächst geschlossenen Vertrag bald lösen können. Das Kündigungsrecht entscheidet also in nicht wenigen Fällen darüber, ob sie die für notwendig gehaltenen Hilfeleistungen bekommen. Dieses Interesse der Betroffenen ist sehr hoch zu veranschlagen, weil Veranstaltungen der Lebensbewältigungshilfe weit hineinreichen in den Bereich der Persönlichkeit.

Den Hilfeschuchenden soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen. Eine Kündigungsfrist von vier Wochen ist für die Hilfeschuchenden noch überschaubar und erträglich. Eine solche Frist ermöglicht es andererseits den Anbieterinnen und Anbietern hinreichend, sich auf das Vertragsende einzustellen. Bei der Eigentümlichkeit ihres Leistungsangebots, das auf die persönlichen Belange der Betroffenen zielt, können sie billigerweise nicht erwarten, daß diese für einen längeren Zeitraum an Verträge über Lebensbewältigungshilfe gebunden werden. Wenn die Kündigungsmöglichkeit zu einer stärkeren Fluktuation auf der Seite der Hilfeschuchenden führt, so ist das eine Folge von Besonderheiten des Vertragsgegenstandes, die in den Risikobereich der Anbietenden fallen und die erforderlichenfalls bei der Preisgestaltung und Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Für die hilfeschuchende Person bleibt die Möglichkeit bestehen, den Vertrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach § 621, § 626 oder § 627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu kündigen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß im Falle der Kündigung eine Vergütung nur in dem Umfang

zu zahlen ist, der den bis zur Beendigung des Vertrages durch die Kündigung geschuldeten und erbrachten Leistungen entspricht. Es soll verhindert werden, daß durch eine Vergütungsregelung, die die hilfeschuchende Person benachteiligt, das Kündigungsrecht in seinen Auswirkungen entwertet wird.

Den Begriff „Leistung“ verwendet der Entwurf im Sinne des § 241 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Gemeint ist also dasjenige, was die anbietende Person nach dem Vertrag gegenüber der hilfeschuchenden Person an Leistung zu bewirken hat.

Anders als derselbe Begriff in § 628 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Rechtsprechung verstanden wird (BGH, NJW 1991, 2763), sollen hier Aufwendungen und Personaleinsatz der anbietenden Person nicht erfaßt werden, soweit sie die Leistung noch nicht bewirken, sondern nur künftige Leistungen vorbereiten. Eine solche Begrenzung der zu vergütenden Leistung ist für den Bereich der Lebensbewältigungshilfe sachgerecht, weil anderenfalls die Gefahr bestände, daß vorbereitende Tätigkeiten anteilig vergütet werden müßten, die sich einer Erfassung und Bewertung weitgehend entziehen und die für die hilfeschuchende Person kaum überprüfbar wären. Wenn nur das zu vergüten ist, was nach außen hin als Leistung bewirkt wird, ergibt sich hingegen eine angemessene Lastenverteilung. Was die Anbieter intern an Vorbereitungsaufwand für ihre Veranstaltungen betreiben, müssen sie aus der Vergütung für die einzelne Veranstaltung bestreiten.

Soweit die Vergütung im Vertrag nicht ohnehin nach Einzelveranstaltungen bemessen ist, soll die Gesamtvergütung im Verhältnis der erbrachten und noch nicht erbrachten Leistungen gleichmäßig aufgeteilt werden. In vielen Fällen wird sich dabei ohne weiteres eine Aufteilung nach der Zahl und Dauer der Veranstaltungen ergeben (pro rata temporis). Bei ungleichartigen Leistungen können aber auch andere Vergleichsmaßstäbe in Betracht kommen. Wegen der Vielgestaltigkeit der möglichen Leistungen kann kein starrer Maßstab im Gesetz festgeschrieben werden. Entscheidend ist, daß nicht die in der ersten Phase der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen ein übermäßiges Gewicht erhalten und damit das Kündigungsrecht entwertet wird. Sollte im Vertragstext eine andere Aufteilung der Gesamtvergütung vorgesehen sein, ist nachträglich für die Zwecke der Rückabwicklung eine gleichmäßige Aufteilung vorzunehmen.

Absatz 2 bezieht sich weiterhin auch auf etwa bis zur Kündigung geleistetes Hilfsmaterial, das dem Anbieter – als erbrachte Leistung – voll zu vergüten ist. Da es sich um eine erbrachte Leistung handelt und die Kündigung eine Vertragsbeendigung nur für die Zukunft bewirkt, kommt eine Rücknahmepflicht insoweit nicht in Betracht.

Für eine zuviel gezahlte Vergütung ist in Satz 2 ein Rückgewähranspruch zu schaffen, damit die Rückforderung nicht den Einschränkungen eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung ausgesetzt ist.

Zu § 6

Bei unseriösen Angeboten von Lebensbewältigungshilfe wird mitunter versucht, mittellose hilfeschuchende Personen für sich arbeiten zu lassen und diese mit Hilfe der in § 6 angesprochenen Aufrechnung an die anbietende Person und ihr Angebot zu binden. Damit verbunden ist die Gefahr einer Ausbeutung dieser hilfeschuchenden Personen, wenn der Wert ihrer Tätigkeit den der gewährten Lebensbewältigungshilfe übersteigt. Dieser Umstand wird den hilfeschuchenden Personen häufig verborgen bleiben, da die Vergütung für ihre Tätigkeit und der für die Lebensbewältigungshilfe zu zahlende Preis gar nicht ausdrücklich festgelegt werden. Um insoweit eine bessere Transparenz zu erreichen, die Warnfunktion für die hilfeschuchende Person besitzen kann, soll in § 6 ein Aufrechnungsverbot statuiert werden. Mit dem Begriff der bei der anbietenden Person „tätigen“ Person wird gezielt ein weiterer Begriff gewählt, um jede Art von Beschäftigung zu erfassen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Der mit den §§ 2 bis 6 und 9 verfolgte Schutzzweck erfordert es, die Unabdingbarkeit dieser Vorschriften anzuordnen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält ein Umgehungsverbot, dessen Formulierung § 18 Satz 2 Verbraucherkreditgesetz, § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften und § 7 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entspricht. Es ist davon auszugehen, daß Lebensbewältigungshilfe nicht immer aufgrund eines gegenseitigen Vertrages gewährt wird. Beispielsweise ist bekannt, daß teilweise auch gewerbliche Lebensbewältigungshilfe im Rahmen eines Vereins gewährt wird, dessen Mitgliedschaft die hilfeschuchende Person erwerben muß. Auch ist mit den Schutzvorschriften dieses Gesetzes für gewerbliche Angebote von Lebensbewältigungshilfe ein nicht unerheblicher Aufwand verbunden, der unseriöse Anbieterinnen bzw. Anbieter zu Umgehungsversuchen veranlassen könnte. Aus diesem Grund erscheint ein Umgehungsverbot notwendig.

Zu § 8

§ 8 regelt das Konkurrenzverhältnis zu den Vorschriften des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften zugunsten des vorliegenden Gesetzes, da dessen Schutz weiter reicht. Das Verbraucherkreditgesetz und das Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht enthalten jedoch teilweise andere Schutzmechanismen als dieses Gesetz. Deshalb und um den in der Richtlinie des Rates EG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit enthaltenen Mindestschutz zu gewährleisten, muß die Anwendbarkeit dieser Vorschriften erhalten bleiben. Das bedeutet beispielsweise, daß ein zwischen der

hilfesuchenden Person und der anbietenden Person zum Zweck der Finanzierung der Lebensbewältigungshilfe abgeschlossener Kreditvertrag hinsichtlich des Widerrufsrechts zwar der Spezialregelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 unterliegt, zusätzlich jedoch den übrigen Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die Festlegung eines ausschließlichen Gerichtsstandes für Streitigkeiten aus Verträgen über Lebensbewältigungshilfe. Die Regelung ist zum Schutz der hilfesuchenden Person angezeigt. Entsprechende Vorschriften über den Gerichtsstand sind in § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften und in § 26 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht enthalten.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Im Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe werden häufig Verträge auch von Unternehmen zum Zweck der Schulung ihrer Mitarbeiter abgeschlossen. Solche Schulungen sind dann Lebensbewältigungshilfe im Sinne des § 1 Abs. 2, wenn sie nicht nur auf eine Verbesserung intellektueller, sondern zumindest auch geistig-seelischer Fähigkeiten, wie z.B. Integrations- und Durchsetzungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit etc. abzielen. Lebensbewältigungshilfe kann auch der Lösung von Problemen im beruflichen Bereich dienen.

Dabei ist die Durchführung von Schulungen für Unternehmen gelegentlich der Einstieg zur Beeinflussung und Anbindung der trainierten Angestellten an das Programm der anbietenden Person und letztlich zur Einflußnahme auf das Unternehmen selbst bis hin zur Unterwanderung. Die Unternehmen, an welche derartige Angebote gerichtet werden, können oft das, was sich wirklich hinter diesen Angeboten verbirgt, nicht zutreffend erkennen, da unseriöse Angebote unter undurchsichtigen Bezeichnungen abgegeben werden und nach der derzeitigen Rechtslage eine Aufklärung über den genauen Inhalt der angebotenen Leistung nicht geboten ist. Die gleiche Sachlage besteht im Verhältnis zu natürlichen Personen, die Verträge über Lebensbewältigungshilfe in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen.

Deshalb ist ein gewisses Schutzbedürfnis auch solcher natürlicher Personen und juristischer Personen nicht von der Hand zu weisen. Da jedoch weder juristische Personen noch natürliche Personen, die den Vertrag über Lebensbewältigungshilfe in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit abschließen, unmittelbar vom Schutzbereich des Gesetzes nach § 1 Abs. 1 erfaßt werden, soll dem dadurch Rechnung getragen werden, daß das Gesetz für diesen Personenkreis hinsichtlich der Mehrzahl der Schutzvorschriften für entsprechend anwendbar erklärt wird. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die Inhaltsangaben und das Formerfordernis nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie auf das Kündigungsrecht nach § 5. Das Widerrufsrecht nach § 3 und die Gerichts-

standsregelung nach § 9 müssen jedoch als typische Instrumente des Verbraucherschutzes im herkömmlichen Sinne dem durch § 1 Abs. 1 geschützten Personenkreis – natürliche Personen, die bei Vertragsabschluß außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln – vorbehalten bleiben. Auf diese Weise soll dem Schutzbedürfnis des jeweils beteiligten Personenkreises hinreichend Rechnung getragen werden, ohne daß die Interessen der Anbieterseite in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden.

Das unabdingbare Kündigungsrecht des § 5 ist auch bei dieser Vertragskonstellation geboten. Neben dem Umstand, daß auch Unternehmen den Charakter einer angebotenen Lebensbewältigungshilfe oft nicht werden richtig einschätzen können, sind dafür die persönlichen Interessen derjenigen maßgebend, die an den angebotenen Veranstaltungen teilnehmen sollen, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Würde insoweit kein besonderes Kündigungsrecht geschaffen, könnten sich die Unternehmen entweder gar nicht oder nur mit langen Fristen aus dem Vertrag lösen. Wenn sie deshalb die Vergütung bis zum Ende der Vertragszeit zahlen müßten, würden sie möglicherweise die eingesetzten finanziellen Mittel nicht ungenutzt lassen wollen und deshalb ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann veranlassen, an den Veranstaltungen weiterhin teilzunehmen, wenn mittlerweile Zweifel an der Eignung der Veranstaltung entstanden sind. Einem entsprechenden Druck des Arbeitgebers könnten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meist nicht entziehen.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird für den in Absatz 1 festgelegten Personenkreis ein Wahlgerichtsstand vorgesehen. Wegen des geringeren Schutzbedürfnisses wäre insoweit die Festlegung eines ausschließlichen Gerichtsstandes wie in § 9 nicht gerechtfertigt. Auch als Wahlgerichtsstand entfaltet die Regelung jedoch eine gewisse Schutzwirkung, da sie für gegen die anbietende Person gerichtete Klagen eine Erleichterung bietet, insbesondere dann, wenn ansonsten nur ein ausländischer Gerichtsstand gegeben wäre. Da es sich nur um einen Wahlgerichtsstand handelt, bleiben die §§ 38, 39 der Zivilprozeßordnung anwendbar.

Zu § 11

Die Übergangsregelung entspricht dem Gedanken des Artikels 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Soweit die vorliegenden Vorschriften die Phase des Vertragsabschlusses betreffen, kommt eine Rückwirkung ohnehin nicht in Betracht. Auch im übrigen muß den anbietenden Personen Gelegenheit gegeben werden, sich bei der Vertragsgestaltung auf die neuen Regelungen einzurichten.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Ein Zeitraum von drei Monaten bietet den Anbietern ausreichende Gelegenheit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

A. Allgemeines

1. Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat – und der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ (vgl. Drucksache 13/8170) – der Auffassung, daß die Methoden und vor allem die Vertragspraxis bei Angeboten auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe näher untersucht und geprüft werden muß, ob das geltende Recht den Schutz der Kunden in ausreichendem Maße gewährleistet oder insoweit verbessert werden muß.

Sie prüft dabei auch die Notwendigkeit, mit einem eigenen Gesetzentwurf initiativ zu werden.

2. Aus der Sicht der Bundesregierung begegnet der Entwurf des Bundesrates folgenden grundlegenden konzeptionellen Bedenken:

- Es läßt sich nicht hinreichend trennscharf abgrenzen, auf welche Verträge das als Sondergesetz konzipierte Gesetz anwendbar ist.
- Zwei der insgesamt drei eingesetzten wesentlichen traditionellen Instrumente des Verbraucherschutzes sind bei Verträgen über Lebensbewältigungshilfe ohne Effekt, nämlich das Schriftformerfordernis und das Widerrufsrecht.
- Die vorgeschlagene Kündigungsregelung wird ohne eine zusätzliche Regelung über die Entgelte wirkungslos sein.
- Das vorgeschlagene Gesetz läßt sich durch Ausweichen auf andere Gestaltungsformen leicht umgehen.

3. Der Bundesrat schlägt vor, besondere Vorschriften für Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe zu erlassen. Nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs ist Lebensbewältigung eine Dienstleistung, die Helferinnen, Helfer oder Helfergruppen gegenüber anderen Personen unter deren Mitwirkung mit dem Ziel der Feststellung oder Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten erbringen. Diese Definition erfaßt nicht nur die eigentlich angesprochenen Verträge über gewerbliche Lebensbewältigungshilfe, sondern eine Fülle anderer Verträge, bei denen ein Regelungsbedarf auch nach Auffassung des Bundesrates gar nicht erkennbar ist. So wären z.B. die Personal- oder Management-Beratung und wohl auch Consulting-Verträge und Verträge über Funktionsuntersuchungen betroffen, wenn diese auch die Zusammenarbeit der Mitarbeiter der untersuchten Funktionseinheit untereinander zum Gegenstand hat. Ein Anhaltspunkt dafür, daß auch bei solchen Verträgen Maßnahmen zum Kundenschutz erforderlich sind, ist aus der Sicht der Bundesregierung nicht ersichtlich. Sie entnimmt der Begründung

des Gesetzentwurfs, daß auch der Bundesrat hier keinen Regelungsbedarf erkennt.

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, eine allgemein geltende abstrakte Regelung zu schaffen, die den eigentlich angesprochenen Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe genauer von denjenigen Dienstverträgen abgrenzen, für die ein Regelungsbedarf nicht besteht. Damit ergibt sich das Dilemma, daß Regelungen zum Schutz von Kunden vor unseriösen Angeboten auf dem Gebiete der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe notwendigerweise auch seriöse Anbieter von Dienstleistungen erfassen, bei denen ein Schutzbedürfnis nicht besteht und die gut gemeinten Schutzmaßnahmen in eine unnötige Behinderung umschlagen. In dieser Lage neigt die Bundesregierung dazu, von dem Erlaß allgemeiner prohibitiver Regelungen abzusehen.

4. a) In § 2 sieht der Entwurf des Bundesrates vor, daß Verträge über Lebensbewältigungshilfe nicht nur allgemein der Schriftform unterliegen, sondern auch nur gültig sind, wenn der Vertragstext bestimmte Mindestinhalte aufweist. Hiermit möchte der Bundesrat zweierlei erreichen: Zum ersten sollen die Anbieter von Lebensbewältigungshilfe gezwungen werden, die angewandten Methoden und den Umfang der Verpflichtung des Kunden klar und deutlich offenzulegen. Zum zweiten soll der Kunde in die Lage versetzt werden, Inhalt und Umfang der ihm angebotenen Leistung zur Kenntnis zu nehmen, kritisch zu bewerten und ggf. auch von dem Abschluß des Vertrages Abstand zu nehmen.

Diese in anderen Gesetzen zum Schutz der Verbraucher durchaus üblichen Instrumente werden bei Verträgen über gewerbliche Lebensbewältigungshilfe erfolglos sein. Mit dem Schriftformerfordernis können die Anbieter zwar auch hier gezwungen werden, ihre Leistung schriftlich zu fixieren. Gerade den in erster Linie angesprochenen organisierten unseriösen Anbietern von Lebensbewältigungshilfe wird es aber angesichts ihrer organisatorischen, finanziellen und intellektuellen Möglichkeiten ein Leichtes sein, derartige technische Anforderungen so zu erfüllen, daß die für den Kunden gefährvollen Punkte des Vertrages verschleiert werden und die angestrebte Transparenz des Leistungsangebots und der eintretenden finanziellen und ggf. personalen Verpflichtungen des Kunden nicht eintritt. Die Bundesregierung befürchtet, daß das Schriftformerfordernis sogar zu einer – ungewollten – Begünstigung gerade der unseriösen Anbieter führen kann: Es muß damit gerechnet werden, daß diese das Schriftformerfordernis dazu nutzen werden, für sich und ihre Ziele zu werben.

Hinzu kommt ein Zweites: Im allgemeinen kann man davon ausgehen, daß die Einführung eines Schriftformerfordernisses und der Zwang zu Mindestangaben grundsätzlich geeignet sind, die Verbraucher zu gewissenhafter Lektüre der Verträge zu veranlassen und sie so besser zu schützen. Der Bundesrat weist im Allgemeinen Teil der Begründung seines Gesetzentwurfs mit Recht darauf hin, daß sachliche Erwägungen bei den Kunden der Anbieter gewerblicher Lebensbewältigungshilfe „oft im Hintergrund stehen“. Die Kunden sind danach so stark an der Inanspruchnahme der Dienste interessiert, daß sie die Verträge gewissermaßen „blind unterschreiben“. Unter solchen Umständen muß ein Schriftformerfordernis ebenso wirkungslos bleiben wie Mindestanforderungen an den Vertragsinhalt.

- b) Nach § 3 des Vorschlags soll der private Kunde eines Anbieters gewerblicher Lebensbewältigungshilfe das Recht erhalten, innerhalb von 14 Tagen seine zum Vertragsschluß erforderliche Erklärung zu widerrufen. Dieses Widerrufsrecht soll einen Übereilungsschutz gewährleisten und dem Kunden die Möglichkeit geben, frei von Zwang die Sinnhaftigkeit des Vertragsabschlusses zu überdenken. Es beruht auf der Überlegung, daß der durchschnittliche Verbraucher eine Frist von 1 bis 2 Wochen in aller Regel dazu nutzen wird, sich mit Angehörigen und Bekannten über den Vertrag auszutauschen, jedenfalls aber den Vertrag nochmals kritisch durchzusehen. In dem hier angesprochenen Bereich der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe liegt es allerdings anders. Wie oben unter a) ausgeführt, sind die Kunden typischerweise in einer seelisch-mental Ausnahmesituation, in der sie das Angebot des Anbieters gewissermaßen koste es, was es wolle, nutzen möchten. Sie werden deshalb nicht nur den – wie in dem Entwurf vorgeschlagen – schriftlichen Vertragstext nicht kritisch lesen, sondern blind unterschreiben. Sie werden auch eine Widerrufsfrist typischerweise auch dann nicht nutzen, wenn sie – wie im Entwurf vorgeschlagen – an der Obergrenze der für derartige Rechte üblicherweise vorgesehenen Fristen (14 Tage) liegt. Ihre Kritikfähigkeit gewinnen die gefährdeten und schutzbedürftigen Kunden gewöhnlich erst zu einem Zeitpunkt zurück, zu dem die Widerrufsfrist schon längst abgelaufen ist.
- c) Der Vorschlag eines Kündigungsrechts (§ 5 des Entwurfs) bedarf weiterer Prüfung.
5. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Sondergesetz soll sich ausschließlich mit Verträgen über gewerbliche Lebensbewältigung befassen. Gerade unseriöse Anbieter von Lebensbewältigungshilfe bieten diese aber oft als Leistungen eines Vereins im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft und nicht im Rahmen eines freien Dienstvertrages an. Derartige Angebote wären vom Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Gesetzes nicht erfaßt, das auf derartige Angebote konzeptionell auch gar nicht zugeschnitten ist. Es ist deshalb nach

Auffassung der Bundesregierung mit einer Flucht unseriöser Anbieter in das Vereinsrecht zu rechnen, die das Gesetz letztlich wirkungslos macht und letztlich nur die seriösen Anbieter unnötig belastet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Anwendungsbereich

In dieser Vorschrift kommt die Konstruktion des Gesetzes als Sondergesetz für Verträge über Lebensbewältigungshilfe sinnfällig zum Ausdruck. Ein solches Sondergesetz hält die Bundesregierung, wie sie in den allgemeinen Bemerkungen dargelegt hat, für verfehlt, weil Verträge über Lebensbewältigungshilfe nicht von anderen freien Dienstverträgen abgrenzbar sind.

Zu § 2 – Form und Inhalt des Vertrages

Mit § 2 unterstellt der Gesetzentwurf Verträge über Lebensbewältigungshilfe der Schriftform, die auch nur bei Einhaltung von Mindestinhaltsangaben erfüllt werden kann. Diese technisch nicht zu beanstandende Vorschrift ist nach Auffassung der Bundesregierung aber deshalb abzulehnen, weil die Schriftform die Mindestangaben den diesen beiden Maßnahmen zugeordneten Zweck nicht erreichen können und deshalb nur eine Behinderung für seriöse Anbieter in hier nicht angesprochenen Bereichen der Beratung, Schulung und Untersuchung darstellt.

Zu § 3 – Widerrufsrecht

Mit § 3 sieht der Gesetzentwurf das Recht des Kunden vor, seine dem Vertragsschluß bewirkende Erklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen. Die Vorschrift ist den bestehenden Widerrufsrechten etwa im Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften oder dem Verbraucherkreditgesetz nachgebildet und insoweit technisch nicht zu beanstanden. Die Vorschrift ist nach Auffassung der Bundesregierung aber deshalb abzulehnen, weil sie bei Verträgen über Lebensbewältigungshilfe ihren Zweck verfehlt und sich ebenfalls letztlich nur als Behinderung seriöser Anbieter von Beratungen, Schulungen und Untersuchungen in anderen hier nicht angesprochenen Bereichen auswirken wird.

Zu § 4

Mit dem Anzahlungsverbot soll hier anders als z.B. im Gesetz über die Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten an Wohngebäuden nicht der Widerruf abgesichert, sondern erreicht werden, daß der Kunde generell nicht mehr als die erbrachten Leistungen zu bezahlen hat. Das läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung aber durch ein schlichtes Anzahlungsverbot nicht erreichen.

Zu § 5 – Kündigung

Mit § 5 soll gewährleistet sein, daß der Kunde jeden Vertrag über Lebensbewältigungshilfe mit einer Frist von vier Wochen kündigen kann. Ob eine solche Vorschrift angesichts der Regelung des § 11 Nr. 12 des AGB-Gesetzes (vgl. oben A. 4. c) überhaupt notwendig ist, muß nach Auffassung der Bundesregierung eingehend geprüft werden. Hierbei müßten auch die Bedürfnisse seriöser Anbieter hinreichend berücksichtigt werden.

Zu § 6 – Verbot der Aufrechnung

Das Aufrechnungsverbot soll der Situation Rechnung tragen, daß der Kunde die Kosten eines Angebots auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe nicht bezahlen kann und er sie deshalb „abarbeitet“, indem er dem Anbieter seinerseits Dienste leistet. In dieser Situation bewirkt ein Aufrechnungsverbot aber nur, daß der Anbieter seinen Entgeltanspruch nicht durch Aufrechnung befriedigen kann, sondern weiterhin einklagen muß. Das Problem liegt aber nicht in diesem prozessualen Aspekt, sondern in der Höhe des Entgelts. Wenn es in der beanspruchten Höhe tatsächlich verlangt werden kann, ändert sich die Lage des Kunden nicht. Dieses Problem wird wohl nur durch Regelungen über die Höhe der Entgelte bereinigt werden können, wozu derzeit aber keine Erkenntnisse vorliegen. Das vorgeschlagene Aufrechnungsverbot trifft das Problem nicht und bleibt wirkungslos.

Zu § 8 – Anwendung anderer Gesetze

Das Verhältnis einer Regelung über gewerbliche Lebensbewältigungshilfe zu dem Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Ge-

schäften, zum Verbraucherkreditgesetz und zum Gesetz über den Fernunterricht bedarf nur dann der Klarstellung, wenn man sich für die von der Bundesregierung abgelehnte Konzeption eines Sondergesetzes entscheidet. Würde man sich für diesen Weg entscheiden, wäre ein Vorrang solcher Regelungen gegenüber dem Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften aber nur möglich, wenn dieses in jedem Punkt günstiger ist als dieses Gesetz – dies bedürfte näherer Prüfung. Denn nur so läßt sich ein Verstoß gegen die Richtlinie der Europäischen Union 85/577/EWG vom 22. Dezember 1985, deren Umsetzung dieses Gesetz dient, vermeiden. Würde man sich für ein Sondergesetz entscheiden, wäre es nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht empfehlenswert, dieses Sondergesetz neben dem Verbraucherkreditgesetz und dem Fernunterrichtsschutzgesetz anzuwenden. Denn seriöse Anbieter müßten dann die Kautelen beider Gesetze beachten, die nicht ganz übereinstimmen und letztlich zu praktischer Verwirrung führen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist der Kundenschutz durch diese beiden Gesetze ausreichend sichergestellt.

Zu § 10 – Entsprechende Anwendung

Nach § 10 sollen Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Widerruf auch auf solche Verträge abgeschlossen werden, die nicht Verbraucher, sondern Unternehmen für ihre Mitarbeiter abschließen. Nach Auffassung der Bundesregierung bedürfen die Unternehmen selbst keines Schutzes. Die Unternehmen können nämlich regelmäßig einer unangemessenen Einschränkung ihrer gesetzlichen Kündigungsrechte nach §§ 621, 627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegentreten und benötigen dazu ein Sonderkündigungsrecht (§ 5 des Entwurfs) nicht.

